



### Stellungnahme der Landrätin zum Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming zur Verwendung von Mitteln aus dem Naturschutzfonds für die Ertüchtigung der noch vorhandenen Förderwerke und Wehre im Rahmen der Melioration, Nr.-7-5740/25-KT

#### Zu 1.:

Die Verwaltung hat zur Frage der Nutzung nicht verwendeter Mittel des NaturSchutzFonds Brandenburg für die Reaktivierung von Meliorationsmaßnahmen Rücksprache mit der Stiftung gehalten. Nach den geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz, der Stiftungssatzung, der Förderrichtlinie sowie den Leitlinien und Schwerpunkten zur Erfüllung des Stiftungszwecks, können ausschließlich Vorhaben gefördert werden, die nachhaltig dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und die eine Aufwertung derselben zum Ziel haben. Förderfähig sind vor allem Projekte, die auf die Stabilisierung von Wasserständen und den Wasserrückhalt in der Landschaft abzielen. Maßnahmen zur Reaktivierung von Meliorationsanlagen im Sinne einer Entwässerung fallen hingegen nicht in den Förderzweck und können deshalb nicht über Mittel des NaturSchutzFonds unterstützt werden.

**Zwischenzeitlich liegt zudem ein Antwortschreiben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vom 09.02.2026 vor. Darin wird klargestellt, dass eine Finanzierung von Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen an Wehr- und Stauanlagen über die Verwaltungsvorschrift Gewässerunterhaltung (VV GewUH) nicht möglich ist, da diese ausschließlich Maßnahmen der Unterhaltung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz sowie des § 78 Absatz 3 Brandenburgisches Wassergesetz umfasst. Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sind hiervon ausdrücklich nicht erfasst.**

**Gleichzeitig weist das MLEUV darauf hin, dass der Sanierungsbedarf wasserwirtschaftlicher Anlagen landesweit bekannt ist und Maßnahmen zum Landschaftswasserrückhalt sowie zum klimaangepassten Wassermanagement von besonderer Bedeutung sind.**

Bezüglich möglicher alternativer Fördermöglichkeiten sind verschiedene Programme identifiziert worden, die grundsätzlich für Projekte im Bereich des Landschaftswasserhaushalts und der naturnahen Gewässerentwicklung in Betracht kommen. Dazu zählen insbesondere

- das Programm Landschaftswasserhaushalt ELER für die Jahre 2023 bis 2027
- das Programm Landschaftswasserhaushalt und naturnahe Gewässerentwicklung sowie
- das Programm Gewässerentwicklung ELER für die Jahre 2023 bis 2027.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

**Darüber hinaus verweist das MLEUV auf das Aktionsprogramm „Wasserhaushalt PLUS“ der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg sowie auf weitere Förderrichtlinien zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und eines nachhaltigen Wassermanagements.**

Diese Förderinstrumente zielen auf Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts, zur Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen und zur Förderung des Wasserrückhalts in der Landschaft ab. Ob und in welchem Umfang konkrete Projekte förderfähig sind, wäre im Rahmen einer detaillierten Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsstelle zu klären.

**Zudem besteht nach Auskunft des MLEUV die Möglichkeit, fachliche Unterstützung durch die landesseitig eingesetzten Flussgebietskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie das Niedrigwasserteam in Anspruch zu nehmen.**

Im Hinblick auf die Bereitstellung kreiseigener Haushaltsmittel ist festzustellen, dass weder im Haushaltsjahr 2025 noch in der Entwurfsplanung für Haushaltsjahr 2026 entsprechende zusätzliche freiwillige Ausgaben eingeplant sind. **Vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung und der Haushaltssicherung in der sich der Landkreis Teltow-Fläming befindet, sind keine neuen freiwilligen Leistungen möglich (Bescheid des MIK zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025).**

**Zu 2. und 3.:**

Im Vorfeld wäre grundsätzlich zu klären, was mit einer „adäquaten Bodenverbesserung“ gemeint ist.

Wehlan